

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Sandstrahlarbeiten**

### **1. Geltungsbereich**

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen Sandstrahlservice Hubert und dem Auftraggeber, unabhängig davon, ob es sich um Privat- oder Gewerbekunden handelt.

1.2 Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, deren Geltung wird ausdrücklich schriftlich bestätigt.

1.3 Die AGB gelten auch für zukünftige Aufträge, selbst wenn nicht nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

### **2. Vertragsabschluss**

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

2.2 Der Vertrag kommt zustande durch:  
schriftliche oder elektronische Annahme unseres Angebots durch den Auftraggeber  
Bestätigung einer Auftragsbestätigung  
eindeutige Bestätigung in einem Anfrageformular oder per E-Mail

2.3 Mit Annahme des Angebots erkennt der Auftraggeber unsere AGB als verbindlichen Vertragsbestandteil an.

### **3. Probestrahlung Bedingungen und Kosten**

Probestrahlungen werden ausschließlich für Projekte angeboten, deren Einsatzort maximal 300 km (einfache Strecke) von unserem Firmensitz entfernt liegt.

Die Probestrahlung ist grundsätzlich kostenpflichtig.

Sollte kein Auftrag erteilt werden, berechnen wir eine Aufwandsentschädigung in Höhe von mindestens 1.000,00 € netto oder 20 % der angebotenen Auftragssumme (netto) – je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Diese Pauschale deckt Anfahrt, Maschinenlaufzeit, Materialeinsatz, Personalaufwand sowie den Verdienstausschlag durch die Blockierung von mindestens zwei Arbeitstagen ab.

## **4. Technische Hinweise und Haftungsausschlüsse**

### **4.1. Allgemeine Einschränkungen**

Bei nah angrenzenden Flächen kann es zu sogenannten Querschlägern kommen. Dabei prallen einzelne Strahlmittelkörner durch Rück- oder Streuwirkung auf benachbarte Oberflächen, was zu kleineren punktuellen Einschlägen führen kann.

Eine vollständige Vermeidung dieser Effekte ist bei engen Platzverhältnissen technisch nicht immer möglich.

Alle erforderlichen Wasser- und Stromanschlüsse, sowie sanitäre Anlagen werden vom Auftraggeber in Baustellennähe zur Verfügung gestellt (Strom 220/230V).

Es sollten zwei Parkflächen für Anhänger und Transporter zur Verfügung gestellt werden. (Sofern erforderlich: Die Organisation Verkehrsrechtlicher Anordnung für die Nutzung öffentlichen Straßenraumes; Organisation und Anmeldung für Stellplätze bieten bieten wir nicht an. Dies sollte BAUSEITS organisiert werden. Sofern erforderlich, wird das Einrichten einer Halteverbotszone bauseits organisiert).

Es dürfen sich während der Strahlarbeiten keine anderen Gewerke auf dem BV aufhalten.

Der Flurbereich in dem die Strahlarbeiten ausgeführt werden, sollte komplett leergeräumt sein.

Die Anwohner (sofern bewohnt) sollen während der Strahlarbeiten die Treppe nicht benutzen und sollten über die Strahlarbeiten vorab informiert werden

### **4.2. Einschränkungen bei Türen, Treppen & Fenstern etc.**

Glaseinsätze, Türbeschläge, Scharniere, Drücker und Schlosskästen müssen vorab bauseits entfernt werden, wenn sie nicht gestrahlt werden sollen.

Bei unterlassener Entfernung kann es zu Mattierungen oder Schäden kommen – hierfür übernehmen wir keine Haftung.

### 4.3. Schutzmaßnahmen (Abklebung & Abdeckung)

Zum Schutz angrenzender Räume wird mit Baufolie und Heftklammern (Tackern) gearbeitet.

Kleben wird nur eingesetzt, wenn Tackerung technisch nicht möglich ist oder nicht ausreicht. In diesem Fall übernehmen wir keine Haftung für mögliche Schäden durch Klebereste oder Tackerlöcher (z. B. beim Abziehen auf empfindlichen Oberflächen).

Bei Strahlarbeiten in Türbereichen kann es sein, dass Fußbodenbereiche direkt an der Tür nicht vollständig gestrahlt werden, da diese abgeklebt sind.

Diese kleinen Flächen müssen bauseits nachbearbeitet werden (z. B. durch Schleifen).

An angrenzenden Flächen, insbesondere bei sehr nah gelegenen Fensterbänken, Fassaden oder Autos, kann es zu Staubablagerungen kommen.

Bitte beachten Sie, dass die **Wände nicht geschützt werden** und im Anschluss an vereinzelt Stellen nachgespachtelt werden müssen.

### 4.4. Nicht strahlbare Materialien & Zusatzarbeiten

Weiche Kleberreste, Silikon, Acryl und vergleichbare elastische oder nicht ausgehärtete Materialien sind nicht strahlbar.

Das Strahlmittel prallt von solchen Oberflächen ab, eine Reinigung durch Strahlen ist technisch nicht möglich.

**Diese Materialien müssen bauseits vor Beginn der Strahlarbeiten vollständig entfernt werden.**

Erfolgt dies nicht, kann eine manuelle Entfernung durch uns erfolgen. Diese wird – unabhängig vom ursprünglichen Angebot – nach tatsächlichem Zeitaufwand zum gültigen Stundensatz abgerechnet.

Je nach Umfang kann dieser Arbeitsschritt mehrere Tage in Anspruch nehmen und die Gesamtarbeitszeit deutlich verlängern.

#### **4.5. Unvorhersehbare Zusatzarbeiten / Verlängerung der Ausführungszeit**

Ist die Baustellensituation nicht transparent kommuniziert oder ergeben sich während der Ausführung nicht vorhersehbare Zusatzarbeiten, die nicht in unserem Angebot enthalten sind (z. B. nicht zugängliche Flächen, verdeckte Beschichtungen, notwendige Vorarbeiten durch uns), verlängert sich die Ausführungszeit entsprechend.

Wir gewähren Kulanz für einen zusätzlichen Arbeitstag ohne Mehrkosten, sofern dieser **ohne erhebliche Überstunden unserer Mitarbeiter** abgewickelt werden kann.

Ab dem zweiten zusätzlichen Arbeitstag berechnen wir für jeden weiteren Tag pauschal 500,00 € netto Mehraufwand, da in dieser Zeit keine anderen Aufträge durchgeführt werden können und es zu Terminverschiebungen kommt.

Diese Regelung entfällt ausschließlich, wenn die Verlängerung nachweislich auf unser Verschulden zurückzuführen ist (z. B. Maschinendefekt, Personalfehler).

#### **5. Haftung & Nachbesserung**

Wir führen alle Arbeiten mit höchster Sorgfalt aus.

Dennoch kann es bei alten Materialien oder unsachgemäß vorbereiteten Untergründen zu unvorhersehbaren Effekten oder Schäden kommen – hierfür übernehmen wir keine Haftung, sofern kein grob fahrlässiges Verhalten unsererseits vorliegt.

Eine Pflicht zur Nachbesserung besteht ausschließlich, wenn nachweislich ein Mangel durch unsachgemäße oder unachtsame Ausführung unsererseits entstanden ist.

Die Wirkung des Sandstrahlens hängt wesentlich von der Beschaffenheit des Untergrunds und den vorhandenen Beschichtungen ab.

Abweichungen vom gewünschten Ergebnis aufgrund von nicht vorhersehbaren Materialreaktionen (z. B. Ausblühungen, Farbunterschiede, Untergrundschäden) stellen keinen Mangel dar.

## 6. Preise und Zahlungskonditionen

Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 5 Kalendertagen ab Rechnungsdatum fällig.

Es erfolgt eine Zahlungserinnerung sowie maximal zwei Mahnungen.

Ab dem Tag des Verzugs berechnen wir Verzugszinsen gemäß § 288 BGB:

- Privatkunden: Basiszinssatz + 5 %-Punkte
- Gewerbekunden: Basiszinssatz + 9 %-Punkte
- Ein Skontoabzug wird nicht gewährt.
- Nachweislich rechtzeitig veranlasste, aber bankseitig verzögerte Zahlungen gelten nicht als Verzug.

## 7. Rechtliche Gültigkeit

Diese AGB und die „Hinweise zu allgemeinen Sandstrahlarbeiten“ sind fester Bestandteil jedes Auftrags, unabhängig davon, ob dieser auf Basis eines Angebots, einer Auftragsbestätigung oder einer nachträglichen Änderung/Auftragserweiterung erteilt wird. Sie behalten ihre Gültigkeit auch bei nachträglichen Änderungen des Leistungsumfangs, der Ausführungszeit oder anderer Auftragsdetails.

Eine spätere Einwendung, die Hinweise oder AGB seien nicht bekannt gewesen, ist ausgeschlossen.

## 8. Widerrufsrecht für Verbraucher

### 8.1. Gesetzliches Widerrufsrecht

Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, steht ihm bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen oder unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. Telefon, E-Mail, Onlineformular) abgeschlossen werden, grundsätzlich ein Widerrufsrecht gemäß §§ 355 ff. BGB zu.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Auftraggeber uns

**Sandstrahlservice Hubert**

**Auf Erschberg 5, 53945 Blankenheim**

**info@sandstrahlservice-hubert.de**

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Frist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Frist abgesendet wird.

## **8.2. Vorzeitiger Beginn & Erlöschen des Widerrufsrechts**

Mit Annahme dieser AGB stimmt der Auftraggeber ausdrücklich zu, dass wir vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist mit der Ausführung der beauftragten Dienstleistung beginnen dürfen.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er bei vollständiger Vertragserfüllung sein Widerrufsrecht verliert.

## **8.3. Stornierung durch den Auftraggeber**

- Erfolgt die Stornierung/Terminabsagung spätestens 14 Kalendertage vor dem vereinbarten Leistungsbeginn, werden bereits geleistete Zahlungen vollständig zurückerstattet.
- Erfolgt die Stornierung 13 Kalendertage oder weniger vor dem vereinbarten Leistungsbeginn, wird eine pauschale Stornogebühr von 1.000,00 € netto fällig.
- Erfolgt die Stornierung nach Leistungsbeginn oder bei Nichterscheinen, wird der volle Auftragswert berechnet.

## **8.4. Abweichende Stornobedingungen**

Individuelle, schriftlich vereinbarte Stornierungsregelungen haben Vorrang vor den vorstehenden Bedingungen.

## **9. Gerichtsstand und Rechtswahl**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Bei Verbrauchern gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

## **10. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## **11. Höhere Gewalt & unverschuldete Verzögerungen**

Wir haften nicht für Verzögerungen oder Leistungsausfälle, die auf höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind (z. B. extreme Wetterbedingungen, Streik, Krankheit, staatliche Anordnungen, Stromausfall, Maschinendefekte trotz regelmäßiger Wartung, Lieferverzögerungen von Zulieferern). In solchen Fällen verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen angemessen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

## **12. Fotodokumentation & Referenznutzung**

Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer, im Rahmen der Leistungserbringung Foto- und Videodokumentationen der Arbeiten anzufertigen. Diese dürfen zur Dokumentation, Qualitätssicherung und – anonymisiert – zu Referenz- und Werbezwecken verwendet werden. Personenbezogene Daten oder Aufnahmen von Personen werden nur mit gesonderter Einwilligung veröffentlicht.

## **13. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht**

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## **14. Abnahme & Beweislast**

### **14.1 Nach Fertigstellung der Arbeiten erfolgt die Abnahme unverzüglich vor Ort durch den Auftraggeber und den Auftragnehmer gemeinsam.**

Hierfür wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist Grundlage für die Rechnungsstellung.

**14.2** Mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls bestätigt der Auftraggeber, dass die Arbeiten entsprechend dem Vertrag ausgeführt wurden und offensichtliche Mängel nicht vorliegen.

**14.3** Spätere Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen. Für verdeckte Mängel gelten die gesetzlichen Regelungen.

**14.4** Nimmt der Auftraggeber die Abnahme ohne berechtigte Gründe nicht oder nicht rechtzeitig vor, kann der Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Abnahme, gilt die Leistung als abgenommen.

## **15. Eigentumsvorbehalt an eingebrachten Materialien**

Vom Auftragnehmer auf der Baustelle bereitgestelltes Strahlmittel, Abdeckmaterial, Folien, Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

## **16. Gefahrübergang bei Unterbrechungen**

Müssen die Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat (z. B. fehlender Zugang, nicht abgeschlossene Vorarbeiten, andere Gewerke im Weg), unterbrochen werden, geht die Gefahr für bereits erbrachte Leistungen, gelagertes Strahlmittel und abgestellte Geräte auf den Auftraggeber über. Eventuelle Kosten für Sicherung, Transport oder Lagerung trägt der Auftraggeber.

## **17. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers (erweitert)**

Der Auftraggeber stellt sicher, dass:

- die zu bearbeitenden Flächen frei zugänglich sind,
- erforderliche Vorarbeiten (z. B. Entfernen nicht strahlbarer Materialien) rechtzeitig und vollständig erledigt wurden,
- alle Genehmigungen, Zufahrtsrechte und Stellflächen vorhanden sind,
- Strom- und Wasseranschlüsse etc. wie vereinbart verfügbar sind.

Verzögerungen oder Zusatzkosten, die durch fehlende Mitwirkung entstehen, werden gesondert berechnet.

### **18. Sicherheit auf der Baustelle**

Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass der Arbeitsbereich während der Strahlarbeiten nicht von unbefugten Personen betreten wird.

Er ist verpflichtet, Anwohner, Nutzer oder andere Gewerke rechtzeitig über die Arbeiten und mögliche Staub-, Lärm- oder Splitterentwicklung zu informieren.

### **19. Wetter- und Temperaturabhängigkeit**

Sandstrahlarbeiten können witterungsbedingt (Regen, extreme Hitze/Kälte, hohe Luftfeuchtigkeit) nur eingeschränkt oder gar nicht ausgeführt werden.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Arbeitsbeginn oder die Fortführung zu verschieben, wenn witterungsbedingte Bedingungen die Qualität oder Sicherheit der Arbeiten beeinträchtigen könnten.

In diesem Fall verschieben sich die Ausführungsfristen entsprechend; Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

### **20. Lärmentwicklung**

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass Sandstrahlarbeiten eine erhebliche Lärmentwicklung verursachen.

Er ist verpflichtet, ggf. notwendige Genehmigungen einzuholen und Anwohner/Nutzer rechtzeitig zu informieren.

Eine Haftung für Lärmbelästigungen oder daraus resultierende Beschwerden Dritter ist ausgeschlossen

### **21. Zugang und Zufahrt zur Baustelle**

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Baustelle für 1 Transporter und Anhänger frei zugänglich ist.

Falls Zufahrtsbeschränkungen bestehen (z. B. enge Straßen, Höhenbeschränkungen, Gewichtslimits), sind diese vorab mitzuteilen.

Erfolgen Verzögerungen oder Zusatzfahrten aufgrund nicht mitgeteilter Zugangsbeschränkungen, werden diese gesondert berechnet.

### **22. Wartezeiten vor Ort**

Kann mit den Arbeiten zum vereinbarten Termin nicht begonnen werden oder müssen bereits begonnene Arbeiten für länger als 2 Stunden unterbrochen werden, weil bauseits notwendige Voraussetzungen nicht erfüllt sind (z. B. Arbeitsflächen nicht vorbereitet, andere Gewerke blockieren den Arbeitsbereich, zeitliche Einschränkungen durch den Auftraggeber), werden ab der 3. Stunde Wartezeit 35,00 € netto pro angefangener Stunde in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Verzögerung vor Arbeitsbeginn oder während der Ausführung auftritt.

### **23. Teilleistungen**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und entsprechend Teilrechnungen zu stellen, sofern dies für die Auftragsabwicklung erforderlich ist.

### **24. Fremdleistungen und Subunternehmer**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Subunternehmer einzusetzen. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Leistung bleibt beim Auftragnehmer.

### **25. Haftung für bauseitige Vorarbeiten**

Für die Qualität und Eignung bauseits erbrachter Vorarbeiten (z. B. Gerüstaufbau, Entfernen von Beschichtungen) übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Führen unzureichende Vorarbeiten zu Mehraufwand oder Schäden, trägt der Auftraggeber die Kosten.

### **26. Entsorgung gefährlicher Stoffe**

Das Entfernen oder Entsorgen von gesundheitsgefährdenden Materialien (z. B. Asbest, PCB-haltige Beschichtungen, bleihaltige Farben) ist nicht Bestandteil des Auftrags, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Werden solche Stoffe während der Arbeiten festgestellt, werden die Arbeiten sofort unterbrochen, bis der Auftraggeber eine fachgerechte Entfernung nachweist.

### **27. Zwischenlagerung von Materialien**

Muss Strahlgut, Abdeckmaterial oder Werkzeug zwischenzeitlich auf der Baustelle gelagert werden, erfolgt dies auf Risiko des Auftraggebers, sofern die Lagerung auf dessen Wunsch oder aufgrund bauseitiger Verzögerungen erfolgt.

### **28. Erreichbarkeit des Auftraggebers**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Ausführungszeit telefonisch erreichbar zu sein, um Rückfragen oder Abstimmungen zeitnah zu klären. Verzögerungen durch fehlende Erreichbarkeit gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## **29. Schadensmeldung durch den Auftraggeber**

Etwaige Schäden, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zurechnet, sind dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnis, schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung, gilt die Leistung als mängelfrei, sofern es sich nicht um verdeckte Mängel handelt.

## **30. Schriftformklausel**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags und dieser AGB bedürfen der Schriftform.

Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

## **Schlussbestimmungen**

1. Diese Hinweise und Bedingungen sind integraler Bestandteil jedes Auftrags, unabhängig davon, ob dieser auf Grundlage eines Angebots, einer Auftragsbestätigung oder einer nachträglichen Änderung/Auftragserweiterung erteilt wird.
2. Sie werden dem Auftraggeber immer vor Vertragsannahme – spätestens jedoch zusammen mit dem Angebot oder der Auftragsbestätigung – als gesonderte Datei mit eindeutigerkennbarer Bezeichnung (z.B. „Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Sandstrahlservice Hubert“) übermittelt. Die eindeutige Benennung und Übermittlung stellen sicher, dass der Auftraggeber von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen kann.
3. Mit der Annahme des Angebots oder der Auftragsbestätigung – in schriftlicher, elektronischer oder sonst eindeutiger Form – bestätigt der Auftraggeber, den Inhalt dieser Hinweise und Bedingungen zur Kenntnis genommen, verstanden und als verbindlich anerkannt zu haben.
4. Eine spätere Berufung auf Unkenntnis oder Nichtlesen dieser Hinweise und Bedingungen ist ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Auftragnehmers.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hinweise und Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Stand: [August 2025]